



Brüssel, den 25. September 2017  
(OR. fr)

12324/17

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0265 (COD)**

CODEC 1417  
ECOFIN 728  
STATIS 50  
IA 143

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 über das Europäische  
Statistische Programm 2013–2017 im Wege der Verlängerung bis 2020  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 338 Absatz 1 AEUV stützt, am 7. September 2016 dem Rat übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 14. Dezember 2016 seine Stellungnahme<sup>2</sup> abgegeben. Der Ausschuss der Regionen ist gehört worden.<sup>3</sup>
3. Das Europäische Parlament hat am 14. September 2017 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament<sup>4</sup> entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

<sup>1</sup> Dok. 12056/16.

<sup>2</sup> ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 53.

<sup>3</sup> Noch nicht veröffentlicht.

<sup>4</sup> Dok. 12068/16.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 29/17 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---